

FORMULAR „SCHULE“

„Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“

Ansuchen an den Klassenvorstand

Ich ersuche um Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke der „individuellen Berufs(bildungs)orientierung“ gem. SCHUG § 13 b

für meine Tochter/ meinen Sohn _____

Name der Schule _____

am / von — bis _____

Die Information (Rückseite) bezüglich der „individuellen Berufs(bildungs)-orientierung“ wurde zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des/ der

Erziehungsberechtigten: _____

Genehmigung durch den Klassenvorstand

Datum, Unterschrift des Klassenvorstandes: _____

Bestätigung durch die besuchte Schule

Die Anwesenheit der oben genannten Schülerin/des oben genannten Schülers wird bestätigt

Datum, Unterschrift und
Stempel der Schulleitung: _____

**Formular nach der „Berufs(bildungs)orientierung“ beim Klassenvorstand
abgeben**

Information: „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung" Schulunterrichtsgesetz § 13b

(1) Schülern der 8. Klasse Volksschule, der 4. Klasse der 9. Klasse der Hauptschule, der 8. und Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Des individuellen Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerhalb Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung des individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Hinweis:

Die Schülerin / der Schüler ist aufgrund der Verordnung für Schulveranstaltungen für diese Zeit im Rahmen der AUVA unfallversichert.